



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen	4
2. Allgemeine Beihilfen für die Jugendarbeit	6
3. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten, sowie internationaler Jugendbegegnung	7
4. Förderung für behinderte junge Menschen	8
5. Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	9
6. Jugendpflegematerial	10
7. Zukunftsweisende Initiativen	11
8. Betriebskostenbeihilfen	12
9. Neubau, Ausbau, Renovierung sowie Anmietung von Jugendfreizeitheimen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	14
10. Inkrafttreten	15
11. Antragsformulare	15
Anhang	16



Präambel

Am 14.05.1986 traten nach Gründung des Jugendamtes der Stadt Geldern die Förderrichtlinien für die Jugendarbeit erstmals in Kraft.

Nach nunmehr zwölf Jahren werden diese abgelöst durch eine novellierte Auflage dieser Förderbestimmungen.

In ihrem Geist und ihrer Substanz unterscheiden sich alte und neue Richtlinien nicht sehr, was ein Beweis dafür ist, dass sich das Bemühen und Ringen aller politisch Verantwortlichen des damaligen Jugendwohlfahrtsausschusses um eine der Jugendarbeit angemessene Förderung gelohnt hat.

Änderungen waren deshalb in erster Linie dort notwendig, wo

1. auf das am 01.01.1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz reagiert werden musste,
2. die Richtlinien für die Nutzer vereinfacht und soweit wie möglich entbürokratisiert werden konnten,
3. Einzelbestimmungen sich in der praktischen Umsetzung nicht bewährt haben und zu Auslegungsschwierigkeiten führten,

Nicht geändert hat sich die Wertschätzung der Jugendarbeit der heute Verantwortlichen. Alle Beteiligten haben erkannt, dass nur über die Jugend eine positive Weiterentwicklung des Gemeinwesens langfristig möglich ist.

Wenn es auch heute angesichts immer knapper werdender Kassen oft schwer wird, die für die Umsetzung einer zeitgemäßen Förderung der Jugendarbeit notwendigen Mittel bereitzustellen, so hat der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Geldern erkannt, dass diese letztendlich lohnenswert angelegt sind.

Besonderer Dank gilt auch den Damen und Herren von Trägern der Freien Jugendhilfe, die sich schöpferisch an der Novellierung der Richtlinien beteiligt haben, was zu einer breiten Akzeptanz bei allen Nutzern führen soll.

Geldern im Dezember 2001

Vorsitzende

Bürgermeister

des Jugendhilfeausschusses

Marianne Ingenstau

Paul Heßler



1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1.1 Die Förderungsrichtlinien gelten im Rahmen der vom Rat der Stadt für den Einzelzweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Soweit Haushaltsmittel den Bedarf nicht decken, werden die Zuschüsse gekürzt. Rechtsansprüche können aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden. Bei der Förderung werden nur die Teilnehmer berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geldern haben und zwischen 0 und 27 Jahren alt sind. Dies gilt nicht für Betreuer.

Im Folgenden wird einheitlich von „Teilnehmern“ und „Betreuern“ gesprochen, ohne die heute übliche geschlechtsdifferenzierte Nennung aufzugreifen. Dies soll lediglich eine sprachliche Vereinfachung sein.

1.2 Zuschussempfänger können sein :

- Freie Träger der Jugendhilfe die nach § 75 KJHG anerkannt sind.
- Initiativen der Jugendarbeit können punktuell gefördert werden.
- Der Jugendring der Stadt Geldern.

1.3 Die Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse obliegt, soweit sich aus den besonderen Bewilligungsbedingungen nichts anderes ergibt, der Verwaltung des Jugendamtes.

1.4 Zuschüsse der Stadt dienen grundsätzlich der Restfinanzierung. Auf Antrag wird vor Beginn der Maßnahmen eine Abschlagszahlung in Höhe von 70% gezahlt. Nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt die endgültige Abrechnung des Zuschusses.

1.5 Antragsverfahren

Anträge sollen auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch am 01.04. eines jeden Jahres dem Jugendamt vorliegen. Verspätet eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn nach Abrechnung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Verspätet eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bezuschusst, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1.6 Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt sind spätestens bis zum 01.09. des Vorjahres anzumelden, damit die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend bereitgestellt werden können, dies gilt z.B. ab dem 6. Abschnitt.

1.7 Treten nach Antragstellung Änderungen ein, sind diese unverzüglich mitzuteilen.

1.8 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

1.9 Die Verwendung der städtischen Mittel ist, wenn in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

1.10 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass

- | | |
|---|----------|
| • Gebäude und Gebäudeteile | 20 Jahre |
| • Einrichtungsgegenstände | 10 Jahre |
| • Jugendpflegematerial ab einem Anschaffungswert von 511,29 € | 5 Jahre |



der Jugendarbeit erhalten bleiben.

In begründeten Ausnahmefällen können vor Ablauf dieser Fristen für Ersatzbeschaffung erneut Zuschüsse gewährt werden.

Bei nachweislicher Mißachtung der o.a. Fristen kann die Stadt Geldern eine anteilmäßige Rückzahlung des Zuschusses vom Zuschussempfänger fordern.

Gebäude und Gebäudeteile, Einrichtungsgegenstände und Jugendpflegematerialien sind ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Sturm-, Wasser- und Feuerschäden, sowie gegen Einbruchdiebstahl.

1.11 Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege, sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben.

1.12 Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

2. Allgemeine Beihilfen für die Jugendarbeit

2.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Stadt Geldern gewährt den nach §75 KJHG im Stadtgebiet bestehenden anerkannten freien Trägern Beihilfe für die Jugendarbeit.

2.2 Zuschussvoraussetzungen und -höhe

Auf Antrag wird der Zuschuss auf Grundlage der Zahl der aktiven Mitglieder des Vereins oder Verbandes erstmalig zum 01.01.1998 ermittelt und auf jeweils drei Jahre festgeschrieben.

Der Zuschuss beträgt 15 € pro Gelderner Mitglied von 4 bis 18 Jahren.

Nach Ablauf der Festschreibung ist ein erneuter Antrag zu stellen. Dabei dient die aktuelle Liste der Gelderner Mitglieder (Stand 01.01. erstmalig 2001) als Grundlage für die weitere dreijährige Festschreibung.

Der Zuschuss wird jährlich nach Rechtskraft des Haushaltes der Stadt Geldern (in der Regel April/Mai) ohne gesonderte Antragsstellung ausgezahlt.

2.3 Für Geschäftskosten des Stadtjugendringes können auf Antrag Zuschüsse bis zu 260,00 € jährlich gewährt werden.

Für besondere Aktivitäten des Stadtjugendringes kann auf Antrag ein Zuschuss bis zu 260,00 € jährlich gewährt werden.



3. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten, sowie internationaler Jugendbegegnung

3.1 Die Stadt Geldern gewährt finanzielle Förderungen von Kinder- und Jugendfreizeiten, um den Teilnehmern zu ermöglichen, sinnvoll ihre Freizeit zu nutzen und in einer Kinder- bzw. Jugendgruppe soziale Erfahrungen zu machen.

Es können nicht gefördert werden :

- Schulische Veranstaltungen und Studienfahrten
- Veranstaltungen, die überwiegend sportlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben
- Veranstaltungen kommerzieller Anbieter

3.2 Zuschussvoraussetzungen und -höhe

Es werden Maßnahmen mit einer Mindestdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen gefördert. Der Tag der An- und Abreise gilt jeweils als ein Tag.

Hierbei werden nur Teilnehmer bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt, sowie Teilnehmer bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden, arbeitslos oder Zivil- bzw. Wehrdienstleistende sind.

Stichtag der Alterserhebung ist jeweils der 01.01. des laufenden Jahres.

Der Betreuerschlüssel wird in das Ermessen des Trägers gestellt.

Die Förderung beträgt 5,00 € pro Tag je Teilnehmer.

Dem Jugendamt ist nach Beendigung der Maßnahme eine Teilnehmerliste mit den Gelderner Teilnehmern vorzulegen. Hieraus müssen Namen, Anschriften, Geburtsdaten und der Status (Schüler, Student, etc.) der Teilnehmer hervorgehen. Betreuer sind lediglich bei Freizeiten mit behinderten Teilnehmern aufzuführen und im Statusfeld kenntlich zu machen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Träger der Maßnahme die Richtigkeit der Angaben.

3.3 Internationale Jugendbegegnungen werden wie Kinder- und Jugendfreizeiten gefördert.

Bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen in Geldern ist ein formloser Antrag an das Jugendamt zu stellen. Über die Höhe der Zuschüsse bei Gegenbesuchen wird im Einzelfall vom Jugendhilfeausschuss entschieden.

4. Förderung für behinderte junge Menschen

4.1 Anliegen einer zusätzlichen Förderung für behinderte junge Menschen soll es sein, die besonderen Leistungen abzugelten, die durch die Teilnahme von Behinderten an Maßnahmen der Jugendhilfe zu erbringen sind.

4.2 Als behinderter junger Mensch gilt, wer nach § 39 Abs. 1 BSHG als Behinderter anerkannt ist oder wer Pflegegeld bekommt. Gefördert werden Teilnehmer bis 27 Jahre. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

4.3 Gefördert werden alle Maßnahmen nach diesen Richtlinien.

4.4 Zuschusshöhe

Träger von Maßnahmen erhalten für behinderte junge Menschen eine Förderung von 4,10 € pro Tag und Teilnehmer.

Der Betreuerschlüssel wird in das Ermessen des Trägers gestellt. Die Betreuer der Gelderner Teilnehmer werden mit 2,00 € pro Tag gefördert.



5. Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

5.1 Die Stadt Geldern gewährt finanzielle Förderungen im Rahmen der Jugendarbeit für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, um das Interesse an politischen, sozialen und kulturellen Gegenwartsfragen bei Kindern und Jugendlichen zu wecken und zu vertiefen.

Außerdem sollen Betreuer fachlich zur Gruppenleitung befähigt werden.

Nicht gefördert werden :

- Maßnahmen, die der beruflichen, schulischen, rein sportlichen oder musikalischen Bildung dienen
- Religiöse Bildung (Exerzitien usw.)
- Parteipolitische Bildung
- Institutionen, die nicht schwerpunktmäßig in der Jugendarbeit tätig sind (z.B. VHS)

5.2 Zuschussvoraussetzungen und -höhe



Dem Antrag ist ein Programm beizufügen.

Träger von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen erhalten einen Zuschuss von 50% der Referentenkosten, maximal jedoch 51,00 € pro Tag pro Referent. Referenten dürfen nicht dem Träger der Maßnahme angehören.

Bei zwei oder mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung erhält der Träger außerdem 2,60 € pro Tag und Teilnehmer. Bei Schulungs- und Bildungsmaßnahmen gilt An- und Abreisetag als jeweils ein Tag.

Schulungen für Betreuer, die bei einem Träger im Stadtgebiet Geldern tätig sind, werden ab dem 14. Lebensjahr unabhängig vom Wohnort bezuschusst.

Dem Jugendamt ist nach Beendigung der Maßnahme eine Teilnehmerliste vorzulegen. Hieraus müssen Namen, Anschriften, Geburtsdaten und der Status (Schüler, Student, etc.) der Teilnehmer hervorgehen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Träger der Maßnahme die Richtigkeit der Angaben.

6. Jugendpflegematerial

6.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Es ist Absicht der Stadt Geldern, Träger der freien Jugendhilfe bei der Anschaffung von Jugendpflegematerial zu bezuschussen. Über die Notwendigkeit der Anschaffung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes in Absprache mit dem Antragsteller. Bei unterschiedlicher Auffassung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6.2 Nicht gefördert werden :

- Verbrauchsmaterialien (z.B. Papier, Bastelmaterial, usw.)
- Sportgeräte für Sportvereine (Förderung über Schule, Sport u. Kultur möglich)
- Instrumente für Musikvereine (Förderung über Schule, Sport u. Kultur möglich)
- Materialien für Jugendheime, die Betriebskostenzuschüsse erhalten

6.3 Zuschusshöhe

Für die Beschaffung von Jugendpflegematerial wird auf Antrag ein Zuschuss bis zu 2/3 höchstens jedoch 5.000,00 € der anerkannten Kosten gewährt. Über darüber hinausgehende Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Anträge mit einer Zuschusshöhe bis zu 150,00 € müssen bis zum 01.04. eines jeden Jahres gestellt werden.

Anträge mit einer Zuschusshöhe über 150,00 € müssen bis zum 01.09. des Vorjahres gestellt werden, damit finanzielle Mittel im Haushalt der Stadt Geldern bereitgestellt werden können.

Dem Antrag ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist nachzuweisen.



7.Zukunftsweisende Initiativen

Für Maßnahmen, die der örtlichen Jugendarbeit besondere Impulse geben, die neue zukunftsweisende Wege der Jugendarbeit aufzeigen und von besonderer Bedeutung sind, können Zuschüsse gezahlt werden.
Über diese Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.





8. Betriebskostenbeihilfen

8.1 Betriebskostenbeihilfe für OT-/KOT-/TOT-Heime

Zur Unterstützung der Träger von OT-/KOT-/TOT-Heimen und zur Förderung der Arbeit mit den sogenannten nichtorganisierten Jugendlichen werden vom Stadtjugendamt Beihilfen zu den Betriebskosten dieser Einrichtungen gewährt.

8.1.1 Als Betriebskosten werden anerkannt :

- a) Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung
- b) Entgelte für Hausmeister und Putzhilfen
- c) Kosten für Werk- und Beschäftigungsmaterial
- d) Kosten für besondere Veranstaltungen
- e) Honorare für qualifizierte, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

8.1.2 Die Träger der OT-/KOT-/TOT-Heime haben jeweils bis zum 01.02. jeden Jahres einen entsprechenden Antrag für das folgende Jahr an das Stadtjugendamt zu richten.

Da für den genannten Zweck Mittel aus dem Landesjugendplan gewährt werden, gilt der Antrag an das Landesjugendamt auch für die Beantragung der Stadtbeihilfe.

Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung der Arbeit (Besucherzahl und Arbeitsprogramm) beizufügen.

8.1.3 Die Beihilfe beträgt in der Regel 40% der anerkennungsfähigen Kosten des Vorjahres, höchstens aber 12.782,30 €.

8.1.4 Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Form eines Verwendungsnachweises unter Vorlage der Originalrechnungsbelege dem Stadtjugendamt bis spätestens zum 01.04. des auf die Förderung folgenden Jahres nachzuweisen.

8.2 Betriebskostenbeihilfe für Jugendfreizeitheimen und -räume

Den Trägern von Jugendfreizeitheimen und -räumen werden Beihilfen zu den Betriebskosten ihrer Einrichtung für die offene Jugendarbeit gewährt.



8.2.1 Als Betriebskosten werden anerkannt :

- a)Miete, Versicherungen
- b)Grundbesitzabgaben laut Steuerbescheid und Gebühren für Schornsteinfeger.
- c)Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Wasserversorgung
- d)Entgelte für Hausmeister und Putzhilfen
- e)Ungedeckte Kosten für besondere Veranstaltungen bis zu 255,65 €jährlich.
- f) Honorare für qualifizierte, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bis zu 255,65 €jährlich.
- g)Kosten für Werk- und Beschäftigungsmaterial pauschal 255,65 €
- h)Verwaltungskosten (Porto, Telefon) pauschal 255,65 €jährlich.

8.2.2Die Träger der Jugendheimen und -räume haben jeweils bis zum 01.02. jeden Jahres einen entsprechenden Antrag für das folgende Jahr an das Stadtjugendamt zu richten.

8.2.3Die Beihilfe beträgt 20% der anerkennungsfähigen Kosten des Vorjahres zu 8.2.1 a - d, 40% zu e - h.

8.2.4Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe der Punkte 8.2.1 a - f ist unter Vorlage der Originalbelege und ausführlicher Darstellung der Jugendarbeit bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres nachzuweisen.

9.Nebau, Ausbau, Renovierung sowie Anmietung von Jugendfreizeitheimen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Die für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen vornehmlich für substanzerhaltende Maßnahmen eingesetzt werden.

9.1 Anträge auf Gewährung von Beihilfen können von Trägern der Jugendfreizeitheime oder von dem Jugendverband, der einen Jugendraum in einer anderen Einrichtung dauernd benutzt, gestellt werden.
Der Antrag soll formlos bis spätestens zum 01.08. eines Jahres für das folgende Jahr vorgelegt werden, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Dem Antrag sind beizufügen :

1. genaue Kostenberechnung
2. Finanzierungsplan
3. gegebenenfalls Baupläne

9.2 Die Beihilfe kann bis zu 20 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

9.3 Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist in Höhe der Gesamtkosten zu belegen.

9.4 Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Neu- und Ausbau sowie Renovierung und Anmietung von Räumlichkeiten von Jugendfreizeitheimen, -räumen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen entscheidet im Einzelfall der Jugendwohlfahrtsausschuss.



10. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültigen Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit der Stadt Geldern vom 01.01.1986 außer Kraft gesetzt.

Erste Änderungen bezüglich der Ziffer 8 wurden am 8.03.2005 und der Ziffer 6 am 06.12.2005 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

11. Antragsformulare

- a) Formulare sind im Jugendamt erhältlich.
- b) Die in den Förderrichtlinien abgebildeten Vordrucke können auf DIN A 4 vergrößert benutzt werden.
- c) Es besteht die Möglichkeit die Vordrucke über Diskette zu vervielfältigen.